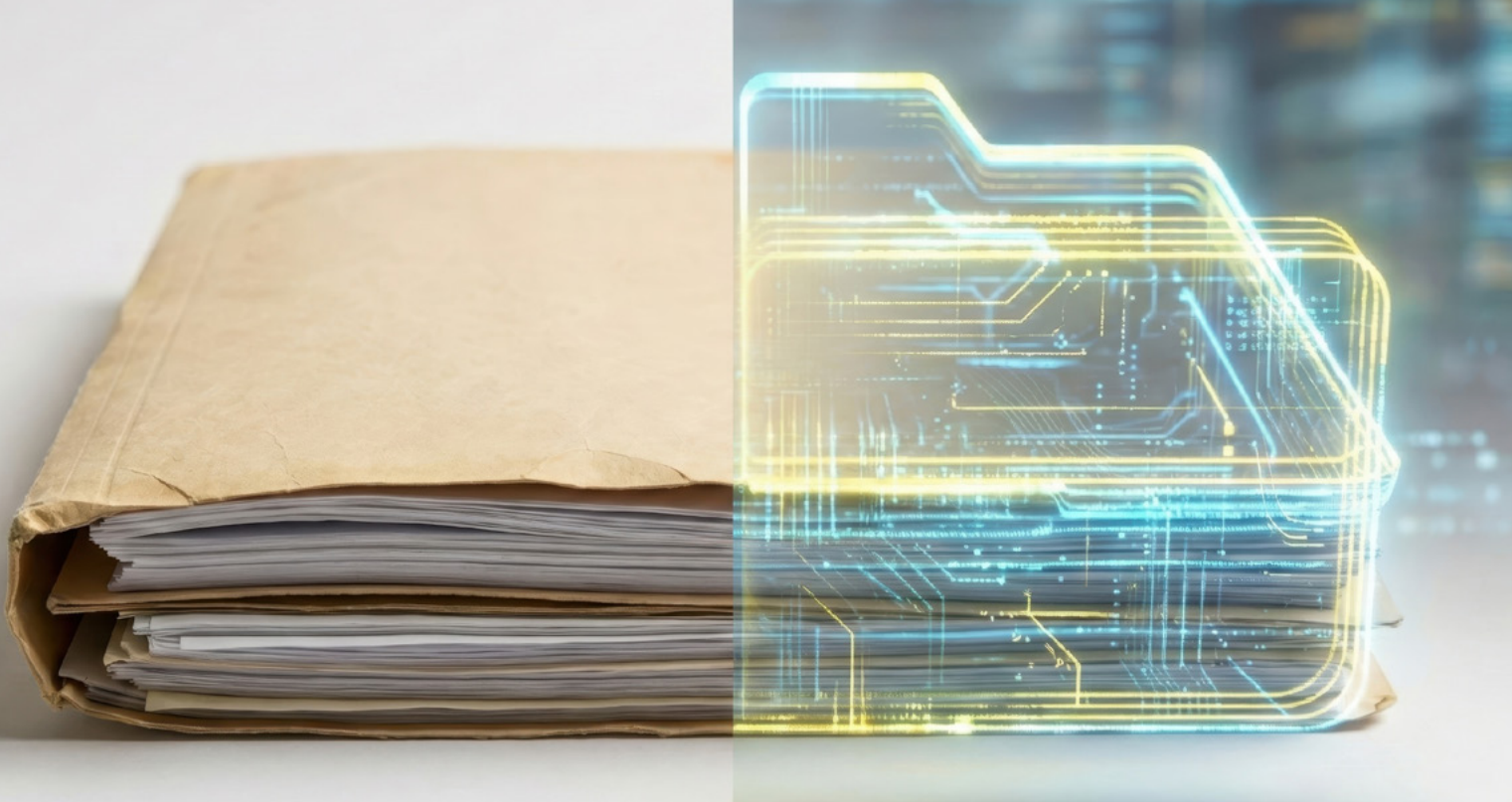




Jahresbericht 2026

**zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg**



5 Digitale Zugänge zur Verwaltung

Die Digitalisierungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung verlaufen nach wie vor zu langsam. Auch wenn die Ergebnisse noch nicht in der Breite sichtbar sind, gab es in den vergangenen beiden Jahren jedoch wichtige Fortschritte auf dem Weg zur digitalen Verwaltung. Bund und Länder entwickeln gemeinsame Standards, bieten Produkte zur technischen Unterstützung an und schaffen damit den Rahmen für abgestimmte und gleichgerichtete Digitalisierungsvorhaben. Dabei spielt die Registermodernisierung eine zentrale Rolle. Das Land hat eigene Lösungen entwickelt, mit denen die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten erleichtert wird.

Onlinedienste sind dennoch auch künftig kein Selbstläufer. Daher gilt es, weiterhin konsequent auf Standardisierung und Kompatibilität zu setzen. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Digitalisierung ist zudem die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen.

5.1 Ausgangslage

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der steigenden Erwartungshaltung in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit angetrieben. Verwaltungsleistungen sollen für die Antragstellenden aufwandsarm und unbürokratisch zugänglich sein. Diesen soll ermöglicht werden, Behördengänge vollständig über das Internet abzuwickeln. Nicht zuletzt verbindet sich mit der Digitalisierung die Erwartung, dass die Verwaltung selbst effizienter wird.

Umfang und Geschwindigkeit der Digitalisierung waren in den letzten Jahren allerdings nicht ausreichend. Die Versäumnisse der Vergangenheit werden spürbar. Die Umsetzungsprozesse liefen auch deshalb so zäh, weil es an notwendigen Grundlagen wie etwa Standards fehlte.

Mit dem 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz (OZG) sollte ein einfacher und sicherer Zugang zu Verwaltungsleistungen ermöglicht werden. Es verpflichtete die öffentliche Verwaltung ursprünglich, ihre Leistungen ab 2023 auch digital anzubieten. Das bedeutete, dass über 6.000 einzelne Verwaltungsleistungen, die in 575 sogenannte OZG-Leistungen zusammengefasst wurden, zu digitalisieren waren.

Allerdings zeichnete sich rasch ab, dass eine flächendeckende Umsetzung bis 2023 nicht zu erreichen war. Der IT-Planungsrat - ein Steuerungsgremium von Bund und Ländern, welches gemeinsame IT-Lösungen für eine effiziente und sichere digitale Verwaltung in Deutschland koordiniert - beschloss daher 2022 den sogenannten „OZG-Booster“, um 35 priorisierte OZG-Leistungen noch im gleichen Jahr auszurollen. Auch dieses Ziel konnte nicht erreicht werden.

Diese Erfahrungen führten 2024 mit dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes zum sogenannten OZG 2.0. Der Onlinezugang soll nun als ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess angesehen werden. Zudem wurden das Once-Only-Prinzip, nach dem Daten und Nachweise nur noch einmalig bei Behörden eingereicht werden müssen, der Wegfall der Schriftformerfordernis bei Onlinediensten, die digitale Durchgängigkeit sowie die Kommunikation zwischen Verwaltung und Antragsstellern gesetzlich verankert bzw. spezifiziert.

Das 2016 eingeführte E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) enthält Grundlagen zum elektronischen Zugang zur Verwaltung, zur elektronischen Aktenführung und zur Informationssicherheit. Es regelt die Zusammenarbeit in der IT innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen. Zudem bildet es die Grundlage für die E-Government-Plattform „service-bw“, die inzwischen auch für die Umsetzung des OZG genutzt wird. Das EGovG BW wurde durch mehrere Änderungen, zuletzt Ende 2025, an das OZG 2.0 angepasst. Unter anderem enthält es nun die grundsätzliche Verpflichtung für Behörden, die vom Land bereitgestellten Landesonlinedienste zu nutzen.

Auch die im März 2026 in Kraft getretene neue E-Government-Vereinbarung Land-Kommunen Baden-Württemberg (EGovV BW) ist an das neue OZG angepasst. Da die Kommunen den Großteil der Verwaltungsleistungen verantworten, spielt die Zusammenarbeit von Land und Kommunen bei der Umsetzung des OZG eine entscheidende Rolle. Die EGovV BW verweist auf die jeweiligen Zuständigkeiten, betont aber auch die gemeinsame politische Verantwortung zur Erreichung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung.

5.2 Prüfungsergebnisse

5.2.1 Akteure auf Bundes- und Landesebene

Dem IT-Planungsrat kommt eine zentrale Funktion bei der Digitalisierung zu. Zu seinen Aufgaben gehört es, föderale IT-Standards zu beschließen und Produkte und Projekte der Verwaltungsdigitalisierung zu steuern. Unterstützt wird er von der Föderalen IT-Kooperation (FITKO). Diese bildet den operativen Unterbau, um die Verwaltungsdigitalisierung im Auftrag des IT-Planungsrats zu koordinieren und umzusetzen.

Der IT-Planungsrat hat bislang 20 föderale IT-Standards beschlossen, etwa zu Dokumentenformaten oder Datentransportstandards. Ergeben sich aus Projekten des IT-Planungsrats für die Verwaltungsdigitalisierung besonders relevante Produkte, werden diese in das Produktportfolio des IT-Planungsrats übernommen. Sie werden dann aus dessen Budget finanziert und gepflegt. Bund und Länder können diesen Produkten beitreten und diese dann selbst nutzen oder ihren Kommunen zur Verfügung stellen. Derzeit befinden sich 15 Produkte im Portfolio, darunter das Deutsche Verwaltungsdiensteverzeichnis, der Portalverbund-Online-Gateway und die Deutsche Verwaltungsccloud.

Zuletzt hat sich die Zusammenarbeit auf übergreifender Ebene wesentlich verbessert und intensiviert. Die Projekte des IT-Planungsrats haben zu greifbaren Ergebnissen geführt. Die gemeinsamen Standards sind eine entscheidende Grundlage für einheitliche IT-Lösungen. Die Anzahl der Produkte und deren Mehrwerte wachsen. Baden-Württemberg beteiligt sich an den gemeinsamen Beschlüssen und setzt bereits Lösungen mit Produkten und Standards des IT-Planungsrats um.

Das Innenministerium ist bei der OZG-Umsetzung im Land das koordinierende Haus. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts, die nach dem Prinzip „die Digitalisierungsverantwortung folgt der Fachverantwortung“ handeln. Das Innenministerium unterstützt die Fachressorts beispielsweise durch die OZG-Geschäftsstelle. Zudem wurde ein OZG-Steuerungskreis unter kommunaler Beteiligung eingerichtet, der sich mittlerweile zu einem rein landesinternen Gremium entwickelt hat.

Der Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden erfolgt in den Gremien der EGovV BW sowie im IT-Kooperationsrat. Zentrales Gremium der EGovV BW ist der aus Vertretern des Landes und der Kommunen bestehende Lenkungsreis. Der Lenkungsreis entscheidet, welcher Onlinedienst zum Landesonlinedienst wird. Bei Stimmengleichheit liegt das Entscheidungsrecht beim Land. Der Lenkungsreis wird von der Komm.ONE, dem IT-Dienstleister der Kommunen, unterstützt. Angesichts der im EGovG BW verankerten grundsätzlichen Nutzungspflicht von Landesonlinediensten kommt dem Lenkungsreis damit eine entscheidende Rolle zu. Ein Landesonlinedienst liegt in der Betriebsverantwortung des Landes. Das Land ist dauerhaft für dessen rechtliche, technische und funktionale Pflege verantwortlich. Das schließt auch die Verantwortung für die Bereitstellung und den Betrieb mit ein.

Gerade mit Blick auf Kommunen, die sich nicht selbst um die Umsetzung von Onlinediensten kümmern bzw. kümmern können, ist ein zentrales Instrument zum möglichst großflächigen Roll-Out von Onlinediensten sinnvoll. Da die Landesonlinedienste von Land und Kommunen gemeinsam ausgewählt und priorisiert werden, ist die grundsätzliche Nutzungspflicht nach dem EGovG BW für eine beschleunigte und flächendeckende Umsetzung des OZG sachgerecht und angemessen.

5.2.2 Portal und Onlinedienste

Bereits seit über zwei Jahrzehnten stellt die Landesverwaltung die E-Government-Plattform „service-bw“ für Informationen und digitale Services zur Verfügung. Service-bw ist ein vom Land entwickeltes und für die Nutzung durch alle Behörden des Landes und der Kommunen bereitgestelltes Portal. Es ist zudem über das Portalverbund-Online-Gateway mit den Portalen des Bundes und der Länder verknüpft, sodass Informationssuchenden auf anderen Portalen die Informationen aus Baden-Württemberg zugänglich gemacht werden können. Seit September 2023 ergänzt der „OZG-Hub“ die Plattform, um einheitliche Onlinedienste für Behörden sowohl innerhalb als auch außerhalb von Baden-Württemberg nutzbar zu machen.

Ein Onlinedienst ist eine IT-Komponente, die die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung ermöglicht. Er entspricht dem Behördengang bzw. dem Postweg der Antragsformulare, mit denen der Verwaltung die für die Bearbeitung erforderlichen Daten geliefert werden. Der Onlinedienst ist dabei nicht Teil des Fachverfahrens.

Die technischen Anforderungen an einen Onlinedienst sind in der Regel vergleichbar. Das Land stellt deshalb eine Art Schnellbaukasten, den sogenannten „Universalprozess“, bereit. Dieser erlaubt es Behörden, in Eigenregie möglichst einfach und schnell Onlinedienste zu entwerfen. Die Dienste können dadurch vergleichsweise günstig entwickelt werden. Der Universalprozess wurde in der Vergangenheit stetig weiterentwickelt, sodass er Prozesse für einen Großteil der Onlinedienste abdecken kann. Allerdings ist er noch nicht kompatibel zum OZG-Hub.

Die Nutzung des Universalprozesses bleibt noch hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück. Er ist auch nicht für jede Verwaltungsleistung und jede Behörde geeignet. Gerade im kommunalen Bereich bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Digitalisierung. Teils wollen Kommunen ihre durchgängigen Prozesse selbst modellieren, um für die eigenen Bedürfnisse flexible und effiziente Lösungen zu schaffen. Hierbei kommen dann die vom Land bereitgestellten Produkte nicht zum Einsatz.

Gleichwohl ist der Universalprozess ein geeignetes Verfahren, um möglichst schnell möglichst viele Onlinedienste in die Fläche zu bekommen. Viele Antragsstrecken können mit geringen Kosten vollständig erfasst werden. Auch Entwicklung und Pflege sind kostengünstig. Allerdings besteht noch Potenzial, was die Bekanntheit und Kompatibilität angeht.

5.2.3 Nachnutzung von Onlinediensten: „Einer für Alle“

Ende 2020 führte der IT-Planungsrat das EfA-Prinzip mit dem Ziel ein, Onlinedienste verstärkt in die Fläche zu bekommen und so die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen. „EfA“ steht hierbei für „Einer für Alle“. Ein Land entwickelt und betreibt einen Onlinedienst und andere Länder einschließlich ihrer Kommunen können diesen nachnutzen. Für die Entwicklung der EfA-Onlinedienste erhielten die umsetzenden Länder Mittel aus dem FITKO-Digitalisierungsbudget sowie Bundesmittel. Die Nachnutzung der EfA-Onlinedienste lief jedoch u. a. aufgrund technischer, organisatorischer, fachlicher oder rechtlicher Hürden schleppend, sodass die Onlinedienste nicht richtig „in die Fläche“ kamen.

Um EfA-Onlinedienste zügiger zu etablieren und zumindest die wichtigsten Verwaltungsleistungen schneller nachnutzbar zu machen, verständigten sich Bund und Länder im Oktober 2023 auf eine gemeinsame Finanzierung der Nachnutzung der wichtigsten EfA-Onlinedienste, die sogenannten Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse. Die Betriebskosten für diese Onlinedienste werden je zur Hälfte nutzungsunabhängig bzw. nutzungsabhängig unter Bund und Ländern aufgeteilt.

Trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Entwicklung der Onlinedienste und der gemeinsamen Finanzierung der Betriebskosten bestehen weiterhin Probleme, die Onlinedienste zu etablieren. Selbst die gemeinsam finanzierten Onlinedienste werden nicht von allen Ländern nachgenutzt, was deren Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt. Die Qualität einzelner Onlinedienste liegt zudem unter den Mindeststandards. In einem Fall führen steigende Wartungskosten sogar zum wirtschaftlichen Aus für den Onlinedienst. Der IT-Planungsrat spricht darüber hinaus von einem Risiko, dass künftig weitere gemeinsam finanzierte Onlinedienste enden.

Der Rechnungshof sieht das Konzept der Nachnutzung, insbesondere das EfA-Prinzip, dennoch als wichtiges und grundsätzlich geeignetes Instrument, um die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu beschleunigen und wirtschaftlich zu gestalten. Das Konzept EfA, der Handlungsdruck aufgrund der Umsetzungsfristen des OZG und die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit waren Antreiber der Onlinedienste. Die Beschlüsse des IT-Planungsrats haben hier zu greifbarer Digitalisierung geführt. Dennoch sind die Onlinedienste kein Selbstläufer.

Für einen durchschlagenderen Erfolg der EfA-Dienste wären aus Sicht des Rechnungshofs strengere Standards als die EfA-Mindestanfor-

derungen notwendig gewesen. Idealerweise hätten sich Bund und Länder auf eine gemeinsame technische Betriebs- und Entwicklungsplattform für Onlinedienste verständigen sollen, um die Kosten für Wartung und Pflege aufzuteilen. Der von der Ministerpräsidentenkonferenz angekündigte Deutschland-Stack, der wesentliche Standardisierungen vorsieht und die nationale, souveräne Technologie-Plattform für Digitalvorhaben in Deutschland werden soll, könnte hier perspektivisch eine passende Lösung bieten.

5.2.4 Der Weg der Antragsdaten

Die Antragsdaten müssen zur Bearbeitung aus dem Onlinedienst in das Fachverfahren gelangen. Das Fachverfahren ist der digitale Endpunkt der Antragsdaten. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Antwort der Behörde den Weg zurück in das Postfach des Nutzerkontos des Antragstellers findet.

Der IT-Planungsrat unterstützt diesen Datentransport durch Standards und passende Produkte. Er hat mit FIT-Connect eine bundesweite Lösung entwickelt, die u. a. den Datentransport vereinfacht. Es bedarf keiner zusätzlichen Produkte oder Infrastruktur. FIT-Connect kann neben dem Transport auch beim Empfang von Antragsdaten sowie bei der bidirektionalen Kommunikation unterstützen.

In vielen Fällen - sowohl beim Land als auch bei den Kommunen - bildet ein Fachverfahren den digitalen Endpunkt. Tatsächlich münden Onlinedienste aber nicht immer in ein Fachverfahren. Teilweise steht als digitaler Endpunkt lediglich ein Dokumentenmanagementsystem oder eine E-Akte zur Verfügung, manchmal auch keines der beiden.

Für solche Fälle hat die Landesverwaltung Baden-Württemberg unter der Federführung

des Wirtschaftsministeriums den BW-Empfangsclient (BW-EC) entwickelt. Mit diesem ist es möglich, Antragsdaten aus Onlinediensten auch ohne Fachverfahren sicher zu empfangen. Für Behörden der Landesverwaltung leitet er die Daten direkt in die E-Akte weiter. Behörden, die nicht über die E-Akte des Landes verfügen, können den BW-EC selbst als digitalen Endpunkt einrichten. Die Antragsdaten können dann im BW-EC in einem Postkorb empfangen werden.

Der BW-EC kann darüber hinaus die bidirektionale Kommunikation von FIT-Connect nutzen, um fallbezogene Rückfragen zu ermöglichen. Dies wird gegenwärtig in einem Pilotprojekt erprobt. Das Verfahren könnte nicht nur die Kommunikation bei Onlineanträgen erleichtern, sondern auch dazu beitragen, die große Anzahl an Kommunikationskanälen, an denen die Verwaltung beteiligt ist, zu konsolidieren.

Aus Sicht des Rechnungshofs bietet FIT-Connect viele Vorteile. Die Möglichkeit des Transports und der Annahme von Antragsdaten aus Onlinediensten ohne zusätzliche Infrastruktur oder Produkte ermöglicht einen kostengünstigen, aufwandsarmen und damit niederschweligen Anschluss eines Onlinedienstes. Als Produkt des IT-Planungsrats wird FIT-Connect zudem bereits aus dem Stammbudget finanziert und nach strengen Produktmanagementvorgaben gepflegt.

Der BW-EC nutzt viele Möglichkeiten von FIT-Connect, um den Anschluss von Onlinediensten zu erleichtern. Er ist zudem vergleichsweise einfach in der Handhabung. Für die Verwaltungsdigitalisierung wäre die Konsolidierung der vielfältigen Postfach- und Kommunikationskanäle und deren Ersatz durch eine einzige Lösung zudem ein wichtiger Schritt.

5.5.5 Registermodernisierung

Behörden legen Daten über Fachverfahren in Registern ab. Nach dem Once-Only-Prinzip sollen Antragsteller ihre Antragsdaten und Nachweise nur einmalig zur Verfügung stellen müssen. Die einmal übermittelten Daten sollen dann zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Es muss also künftig möglich sein, die Daten vom Register der nachweisliefernden Stelle in das Register der nachweisanfordernden Stelle zu übertragen, um dort die Sachbearbeitung im angeschlossenen Fachverfahren auszuführen.

Register können zentral oder dezentral geführt werden. Zentrale Register wie das Nationale Waffenregister oder das Zentrale Fahrzeugregister werden von einer Registerbehörde geführt; dort liegen die Daten standardisiert vor. Ein Beispiel für ein dezentrales Register ist das Melderegister, das aus bundesweit über 5.000 einzelnen Melderegistern besteht, in denen die Meldeämter die Einwohnerdaten speichern und pflegen.

Um das Once-Only-Prinzip umzusetzen, bedarf es zunächst einer umfassenden Modernisierung der Register. Diese zielt nicht darauf ab, dezentrale Register zu zentralen zusammenzuführen. Es geht vielmehr um die Vernetzung der bestehenden Register: Das Registermodernisierungsgesetz von 2021, das die Grundlage für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips bildet, sieht vor, 50 als besonders relevant eingestufte Verwaltungsregister bis 2028 zu modernisieren und zu vernetzen.

Im ersten Schritt sollten aus diesen 50 Registern die sogenannten TOP-18-Register umgesetzt werden. Bei der Modernisierung müssen die Daten entsprechend dem Fachstandard abgelegt werden und mit einem eindeutigen, behördenübergreifenden Identitätsschlüssel

verknüpft werden. Zusätzlich müssen immer auch die jeweils betroffenen Fachverfahren, der zugehörige Onlinedienst und das Datenschutzcockpit ertüchtigt bzw. angeschlossen werden.

Als technische Grundlage des Once-Only-Prinzips wurde das Once-Only-Technical-System entwickelt, das für Deutschland National-Once-Only-Technical-System (NOOTS) genannt wird und sich am europäischen OOTS (EU-OOTS) orientiert. Über das NOOTS werden die Register untereinander vernetzt. Hierzu werden zwischen den Fachverfahren und den Registern sogenannte Sichere Anschlussknoten eingerichtet.

Das Verfahren lässt sich am nachfolgenden Beispiel nachvollziehen: Der Antragstellende möchte bei Behörde A einen Führerschein beantragen. An der Stelle in der Formularstrecke, an der er sein Passbild hochladen soll, wird über die Sicheren Anschlussknoten ein Registerabruf bei Behörde B ermöglicht, die bereits über ein Passbild des Antragstellenden verfügt. Das füh-

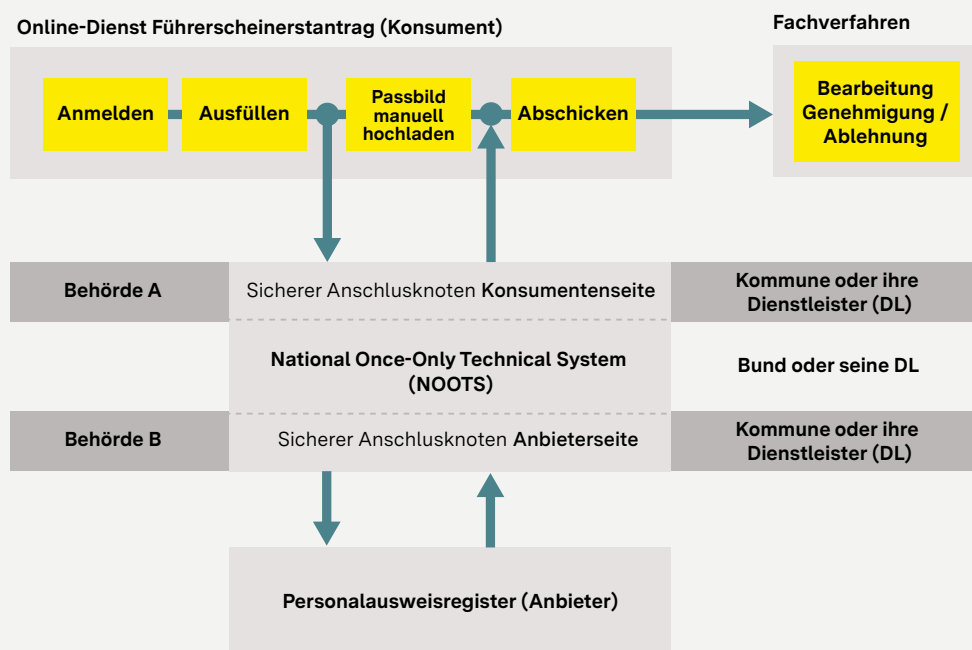
rende Register der Behörde B schickt das Passbild an den Onlinedienst, damit Behörde A nach Abschluss der Antragsstrecke den Antrag vollständig bearbeiten kann (siehe Abbildung 5-1).

Die Gesamtverantwortung für die Registermodernisierung trägt der IT-Planungsrat. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die FITKO und das Bundesverwaltungsamt. Die erste Ausbaustufe des NOOTS begann Anfang 2025; der für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderliche NOOTS-Staatsvertrag ist zu Jahresbeginn 2026 in Kraft getreten.

In Baden-Württemberg begleitet die im Innenministerium angesiedelte RegMo-Koordination in Zusammenarbeit mit der Komm.ONE die Umsetzung der Registermodernisierung.

Im Januar 2026 konnte, unter Beteiligung einer baden-württembergischen Kommune, ein erstes Pilotprojekt erfolgreich umgesetzt werden. In Korntal-Münchingen ist es nun möglich, zur Beantragung eines Anwohnerparkausweises auf

Abbildung 5-1: Onlinedienst mit Registerabruf



die Daten des Fahrzeugregisters des Kraftfahrt-Bundesamts zuzugreifen. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommune, dem Innenministerium, dem Kraftfahrt-Bundesamt, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesverwaltungsamt, der Komm.ONE sowie dem Hersteller des OZG-Hubs verlief gut. NOOTS funktioniert, sofern die Register vorbereitet und über den Anschlussknoten angebunden sind.

In die Registermodernisierung ist erkennbar Bewegung gekommen. Die jüngsten Schritte und Erfahrungen sind positiv. Allerdings bleibt die Registermodernisierung in vielerlei Hinsicht eine sehr große Herausforderung. Einerseits müssen neue Anforderungen wie NOOTS, Identitätsschlüssel und das Datenschutzcockpit erfüllt werden. Andererseits müssen die Register grundlegend angepasst werden. Entgegen der Facharchitektur der meisten bestehenden, historisch gewachsenen Datenbestände muss die Datenhaltung in den Registern und die Sachbearbeitung in den Fachverfahren strikt getrennt werden. Der laut SDG-VO geforderte Anschluss des NOOTS an das EU-OOTS ist aus technischer Sicht nur ein kleiner Schritt.

5.3 Empfehlungen

5.3.1 Onlinedienste im Land und in Kommunen gemeinsam zügig umsetzen

Land und Kommunen sollten, der E-Government-Vereinbarung entsprechend, Onlinedienste zügig umsetzen.

Alle betroffenen Behörden sollten die Landesonlinedienste nutzen, sofern kein anderer Onlinedienst zum Einsatz kommen kann.

5.3.2 Universalprozess stärker in den Vordergrund stellen

Bei der Entwicklung von Onlinediensten sollte verstärkt auf den Universalprozess zurückgegriffen werden. Das Innenministerium sollte in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden bei den Behörden im Land vermehrt für den Universalprozess werben und dessen Vorteile und Möglichkeiten hervorheben.

Das Innenministerium sollte für den Universalprozess die Kompatibilität zum OZG-Hub herstellen.

5.3.3 Standardisierung der Plattformen anstreben

Das Innenministerium sollte auf eine stärkere Standardisierung der eingesetzten Plattformen drängen, um die Voraussetzungen für die Nachnutzung von Onlinediensten zu verbessern. Eine bundesweit einheitliche föderale Plattform sollte dabei das Ziel sein.

5.3.4 Antragsdaten einfacher empfangen

Das Innenministerium sollte FIT-Connect als Standardprodukt in der Verwaltungsdigitalisierung des Landes etablieren. Es sollte darauf hinwirken, dass der BW-EC in der Landesverwaltung als Standard eingesetzt wird, wenn Antragsdaten aufgrund nicht vorhandener Fachverfahren in der landeseigenen E-Akte bearbeitet werden.

Für Dienststellen außerhalb der Landesverwaltung sollte der BW-EC als Postkorblösung zur Verfügung gestellt werden.

Das Innenministerium sollte gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium den BW-EC ertüchtigen, um die bidirektionale Kommunikation zu etablieren.

5.3.5 Register modernisieren und anbinden

Die RegMo-Koordination im Innenministerium sollte gemeinsam mit der Komm.ONE den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen und die Behörden im Land bei der Umsetzung der Registeranbindung unterstützen.

5.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Innenministerium begrüßt die Positionen
des Rechnungshofs weitgehend.